



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

A. Das Vorkommen außerhalb Sachsens. § 15

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

8. Immerhin bleibt noch ein auffallender Zug übrig, solange wir die absoluten Zahlen vergleichen. Vor dem Capitulare hatte der Salier 400 schwere Triente, der sächsische Edeling nur 320 dieser Münze. Der Salier stand also höher. Bei Unterbleiben der Ausnahme hätte sich das salische Wergeld auf 360 dieser Triente verringert. Aber es wäre immer noch höher gewesen als das Wergeld des sächsischen Edelings. Deshalb ist es auffallend, daß die bloße Verringerung des Vorsprungs schon zu einer Ausnahme von der allgemeinen Norm Anlaß gegeben hat. Lange Zeit habe ich mich über diese Haltung gewundert, aber mich mit der scheinbaren Tatsache abfinden müssen. Erst vor wenigen Jahren ist mir eine Erklärung gelungen, die den Anstoß restlos beseitigt. Diese Erklärung ergibt sich, wie wir unten sehen werden, sobald wir die Doppelstufung des sächsischen Bußsystems einsetzen, der wir uns nunmehr zuwenden.

Vierter Abschnitt.

Das Problem der Doppelstufung.

A. Das Vorkommen außerhalb Sachsens.

§ 15.

Bei dem Probleme der Doppelstufung wollen wir zunächst das Vorkommen dieser Bußform im allgemeinen und die in Frage kommenden Erklärungen erörtern und dann erst auf die sächsischen Nachrichten eingehen, von denen das c. 3 des Cap. Sax. am wichtigsten ist.

1. Bei den öffentlichen Strafgeldern der fränkischen Periode wird, wenn wir von den Knechtstaten⁷⁰⁾ absehen, der Stand des Täters in der Regel⁷¹⁾ nicht berücksichtigt. Namentlich wird der Königsbann der Karolingerzeit von allen Freien mit 60 Kleinschillingen bezahlt⁷²⁾. Abweichungen bieten sich in zwei Rechtsgebiete-

70) Die Delikte der servi kommen für das sächsische Recht nicht in Frage und sollen nachstehend der Einfachheit halber mit einer Ausnahme nicht berücksichtigt werden, obgleich unter den servi der Lex Salica möglicherweise und unter den servi der Lex Ribuarica ziemlich sicher diejenigen niederen Libertinen einbezogen sind, die uns in der Karolingerzeit als Laten begegnen.

71) Ausnahmen sind z. B. für das fränkische Recht Dekretum Hildeberti c. 14 Cap. I S. 17, Cap. Aur. (802) 13 b a. a. O. S. 100.

72) Brunner, Handbuch § 64.

ten. Die Lex Ribuarica kennt in ihrem ursprünglichen Inhalte die Abstufung bei dem Königsbanne⁷³⁾. Bei Strafgeldern anderer Art findet sich die Abstufung im sächsischen Rechte und zwar bei allen Strafgeldern, die erwähnt werden, mit Ausnahme des Königsbanns (vgl. unten c. 2 des Cap. Sax.). Die Abstufung findet sich bei dem Friedensgelde der Lex (c. 36), bei den Strafgeldern der Capitulatio und bei der Buße für Gerichtsversäumnis (c. 5 Cap. Sax.). Die Geltung der Aktivbußen bei öffentlichen Strafgeldern im sächsischen Rechte wird auch allgemein anerkannt, so auch von Lintzel⁷⁴⁾.

2. Auch bei den Privatbußen gilt als allgemeine Regel nur die einfache Abstufung nach dem Stande des Verletzten. Aber doch nur als Regel. Die Doppelstufung findet sich in der Lex Ribuarica, die ja auch in Ansehung des Königsbanns eine Ausnahmestellung einnimmt, und ferner mindestens in zwei sicheren fränkischen Belegstellen, die nicht der Lex Ribuarica angehören. Außerhalb des fränkischen und wie sich herausstellen wird, des sächsischen Rechts, haben wir innerhalb der deutschen Stammesrechte nur unsichere Anhaltspunkte, welche der Möglichkeit Raum geben, daß die Doppelstufung früher in weiterem Umfange gegolten hat. Etwas bestimmter sind Einzelnachrichten aus Norwegen und aus den angelsächsischen Rechten.

3. Die Lex Ribuarica⁷⁵⁾ kennt nach ihrem vorkarolingischen Inhalte unterhalb der Altfreien (ingenui im alten Sinn, Adalinge oder Ribuarii, Franci) verschiedene Libertinenklassen (homines ecclesiastici, regii, Romani⁷⁶⁾). Sie hat m. E. ebenso wie die Lex Salica

73) Nach T. 65 wird Ungehorsam gegen einen Bannbefehl „in utilitate regis“ mit 60 Schillingen gebüßt. Aber der Romane, der Kirchen- oder Königsmann zahlen 50 Schillinge. Dieselbe Abstufung findet sich in T. 65 Abs. 3 für Nichterfüllung der Gastungspflicht und in T. 87 bei der Aufnahme eines Gebannten.

74) Stände S. 53, S. 100. ZRG 52 S. 302 Anm. 5.

75) Das Vorkommen der Doppelstufung in der Lex Ribuarica hat auch F. Beyerle in seiner Besprechung von Lintzels Ständen in ZRG 54 S. 295 hervorgehoben. Beyerle ist ein besonderer Kenner der Lex Ribuarica. Vgl. ZRG 48 S. 264 ff. Die aufschlußreiche Untersuchung von F. Beyerle in ZRG 55 S. 1 ff. „Das Gesetzbuch Ribvariens“ ist während des Drucks erschienen und konnte nur in Anmerkungen berücksichtigt werden.

76) F. Beyerle bezeichnet diese Klassen als Mundlinge und nimmt an, daß alle die Vorschriften, die sich auf diese Mundlinge beziehen, dem ursprünglichen Texte fehlten und auf spätere Einschreibungen zurückgehen. Vgl. a. a. O. S. 57.

eine Umdeutung erfahren⁷⁷⁾. Die alten Libertinen wurden als Freie, ingenui, den für ingenui gegebenen Normen in Berechnung auf kleine Schillinge unterstellt, während dieselben Beträge für die ingenui im alten Sinn, die Altfreien, in großen Schillingen oder in dreifacher Höhe gezahlt wurden. Die Vorschriften über die homines ecclesiastici und regii wurden jetzt auf die Sklaven der Kirche und des Fiskus bezogen⁷⁸⁾. Diese Annahme einer Umdeutung ist allerdings sehr bestritten⁷⁹⁾ und im übrigen für unser Problem nicht von entscheidender Bedeutung.

4. Als Beleg für die Doppelstufung sind zunächst zwei Einzelvorschriften anzuführen, bei denen die Sachlage m. E. völlig klar liegt.

a) In T. 18 wird der Herdendiebstahl behandelt. Abs. 1. setzt als Täter den ingenuus voraus, Abs. 2 den servus und Abs. 3 lautet: „Wenn ein Kirchen- oder Königsmann dies tut, so soll er schulden „medietam compositionum Francorum“. Daß die Buße für den Herdendiebstahl eine Gesamtbuße war und daher die Privatbuße mit einschloß, unterliegt keinem Zweifel. Ebenso daß die Herabsetzung nur als Folgerung aus einem allgemeinen Grundsatz verstanden werden kann, und nicht als Folgerung aus der Eigenart des vorliegenden Delikts.“

b) T. 34 behandelt den Raub einer ingenua. Nach Abs. 1 zahlt der ingenuus als Haupttäter „bis centenos solidos“. Die drei nächsten Helfer zahlen je 2 mal 30 Schillinge, die weiteren Helfer je 3 mal 5 Schillinge. Abs. 2 bestimmt die Bußen für den Fall, daß Königsleute oder Kirchenleute dieselbe Tat begehen. Der Haupttäter zahlt 2 mal 50 Schillinge. Die drei Haupttäter zahlen je 30 Schillinge und die übrigen Helfer je 7½ Schilling. Wiederum kann kein Zweifel daran bestehen, daß diese Zahlen die Privatbußen einschließen und deshalb auch die Privatbußen nach dem Stande des Täters abgestuft sind.

5. Diesen Einzelvorschriften entspricht nun eine allgemeine Vorschrift, eine Generalnorm.

77) Übersetzungsprobleme S. 151 ff. und Nachweisungen.

78) Gemeinfreie S. 181 ff.

79) Die Umdeutung wird von Beyerle nicht berücksichtigt und dadurch wohl abgelehnt.

T. 10 hat in der uns überlieferten Fassung folgenden Wortlaut:
 „1. Si quis hominem ecclesiasticum interfecerit, 100 solidos culpabilis iudicetur, aut cum 12 iurit.

2. Sic in reliqua conposicione, unde Ribuarios 15 solidos culpabilis iudicetur, regius et ecclesiasticus homo medietatem conponat, vel deinceps quantumcunque culpa ascenderit.“

Der Abs. 2 läßt sich in sinngemäßer Übersetzung, wie folgt, wiedergeben: „Und gleiches gilt für alle übrigen Bußen. In den Fällen, in denen der Ribuarier verurteilt wird, 15 Schillinge zu zahlen, soll der Königs- und der Kirchenmann die Hälfte büßen. Und so immer weiter, wie hoch auch die Gesamtbuße steigen mag.“

An dieser Vorschrift ist dreierlei hervorzuheben: 1. sie enthält das Gebot der Aktivstufung. Die beiden unteren Stände sollen die Hälfte von dem zahlen, was der Ribuarier zahlt. Diese Tragweite ist ganz unzweifelhaft. 2. Die Vorschrift enthält eine Generalnorm. Die Summe von 15 Schillingen ist nicht eine nach oben abschließende Voraussetzung, sondern sie soll nur als Maßstab, als Rechnungsgrundlage dienen. Das ergibt sich aus den Anfangsworten. Denn die wenigsten Bußen beschränkten sich auf 15 Schillinge. Und ebenso aus den Schlußworten, welche die Abstufung auch für die höchsten Bußen vorsehen. Die Vorschrift gilt daher für alle Bußen der Lex Ribuarica ohne Rücksicht auf ihre Höhe. Daß die 15 Schillinge als Maßstab genannt werden, erklärt sich daraus, daß die Buße von 15 Schillingen die Grundbuße des fränkischen Bußensystems war. 3. Die Vorschrift gilt für die Gesamtbuße, also auch für die einbezogene Privatbuße. Nur als Gesamtbuße ist die Buße von 15 Schillingen die Grundbuße⁸⁰⁾.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß mindestens das ältere ribuarische Recht nicht nur Einzelanwendungen der Doppelstufung kannte, sondern daß das ganze Bußensystem in Ansehung der genannten Stände auf der Doppelstufung aufgebaut war, wie dies nach meiner Ansicht in dem sächsischen Rechte noch später der Fall war.

6. Diese außerordentliche Tragweite des T. 10 Abs. 2 führt zu der Frage, ob wir in dieser Generalnorm den nur versehentlich stehen gebliebenen Rest einer früheren Redaktion zu sehen haben oder eine noch in der Karolingerzeit geltende Rechtsnorm. Un-

80) Auch Beyerle legt die Vorschrift in derselben Weise aus. Er bezeichnet sie als „Bußschlüssel“, a. a. O. S. 41.

zweifelhaft ist es, daß die Lex Ribuarica in der überlieferten Fassung grundsätzlich dem einfach gestuften System huldigt. Die Worte *sic* und *reliqua compositio* in Abs. 2 machen es wahrscheinlich, daß in Abs. 1 ursprünglich eine aktiv gestufte Norm für eine Tat der Königs- und Kirchenleute gestanden hat, also etwa der Satz „*si regius vel ecclesiasticus homo Ribuarium interfecerit, 100 solidos culpabilis iudicetur*“ und daß diese Norm dann gestrichen worden ist⁸¹⁾. Deshalb hatte ich früher geglaubt, daß wir in Abs. 2 eine versehentlich stehengebliebene und nicht mehr geltende Vorschrift vor uns haben. Aber diese Annahme stößt auf Bedenken. Wenn man in T. 10 den Abs. 1 bewußt änderte und trotzdem Abs. 2 bestehen ließ, so wäre dies immerhin ein sehr auffallendes Versehen. Näher liegt doch die Erklärung, daß man dem Absatz 2 noch immer eine Bedeutung beilegte. Auch bei der späteren Revision des Gesetzes, die zu dem Ergänzungs capitulare geführt hat, sind sowohl die Einzelbestimmungen als die Generalnorm stehengeblieben. Ja c. 1 des Capitulare bringt eine ständisch doppelt bestimmte Norm, *ingenuus ingenuum*, und scheint daher vorauszusetzen, daß bei anderen Tätern eine andere Bußzahl in Frage kam. Die Lösung dieser Widersprüche liegt in der Erkenntnis der Umdeutung der Ingenuusnormen. Die alten Libertinenklassen wurden als *ingenui* (Neufreie) behandelt. Auf die Beziehungen dieser Neufreien zu den Altfreien, den Ribuarii, ist die Doppelstufung nicht übertragen worden. Sie galt im Verhältnis der *ingenui* zueinander nicht und fehlt daher bei den Hauptvorschriften des Gesetzes. Die alten Libertinennormen wurden auf die Knechte des Königs und der Kirche bezogen. Dadurch wurde auch die Doppelstufung auf diese Klassen beschränkt. Diese alten Vorschriften, auch die Generalnorm des T. 10, waren nicht aufgehoben, aber in ihrem Anwendungsgebiete außerordentlich eingeengt. Auch die Abstufung bei Königsbann ist stehengeblieben und durch das Ergänzungs capitular nicht beseitigt worden. Wiederum erklärt sich auch diese Erscheinung durch jene Umdeutung. Durch die Umdeutung wurde der Widerspruch mit dem allgemeinen Rechte des Königsbanns aufgehoben, ohne daß es einer Änderung des Gesetzestextes bedurfte. Wie dem auch sein mag,

81) Beyerle muß annehmen, daß der ganze Titel 10 in seiner jetzigen Fassung nachträglich eingefügt worden ist. Aber die Worte *sic* und *reliqua* in Ab. 2 passen zu dem jetzigen Inhalte des Abs. 1 schlechterdings nicht.

für unser Problem genügt die ursprünglich allgemeine Geltung des doppelt-gestuftem Systems⁸²⁾.

7. Die Lex Ribuarica hat für die Auslegung karolingischer Gesetze eine ganz besondere Bedeutung. Sie scheint der königlichen Kanzlei gut bekannt gewesen zu sein. Bei der Kodifikation auf dem Aachener Reichstage von 802 ist die Lex Ribuarica in besonders großem Umfange als Vorlage für die anderen Gesetze benutzt worden, wie dies allgemein anerkannt ist. Das ribuarische Recht war das persönliche Recht des Königs. Der Ausgleich der Verschiedenheiten zwischen der Lex Ribuarica und der Lex Salica ist Gegenstand ernster Bemühungen gewesen⁸³⁾. Deshalb dürfen wir bei einem karolingischen Gesetze wie dem Capitulare Saxonieum, das wir später ins Auge fassen, voraussetzen, daß den fränkischen Urhebern die Lex Ribuarica auch in ihren einzelnen Bestimmungen bekannt war.

8. Durch die Erkenntnis, daß die Lex Ribuarica ursprünglich ein doppelt gestuftes Bußensystem kannte, wird die Frage nahegelegt, ob nicht zwei Formulierungssitten, die uns in dieser Lex, aber auch sonst begegnen, als Nachwirkungen dieses Systems aufzufassen sind.

a) Die eine Formulierungssitte besteht darin, daß in dem Tatbestande nicht nur der Stand des Verletzten, sondern auch der Stand des Täters angegeben wird, namentlich in der Form „si ingenuus ingenuum“. Man kann hier von einem doppelständischen Tatbestande oder von einer Doppelformel reden. Solche Doppelformen waren bei dem Systeme der Doppelstufung durchaus notwendig, während bei dem einfachen Systeme der Stand des Täters unbestimmt bleiben mußte, wie dies in der üblichen Form „si quis“ geschieht. Der Zusammenhang der Doppelform mit unserem System ist sehr naheliegend. Er wird auch durch die Beobachtung bestätigt. Es kann m. E. kein Zufall sein, daß die Anfangsbestimmungen ganz ständig den Tatbestand „ingenuus ingenuum“ aufweisen.

82) Durch die Annahme Beyerles, daß die Rechtsnormen über Mündlinge erst später eingeschoben worden sind, würde das Zeugnis für die Doppelstufung nicht beseitigt, sondern nur auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

83) Einhard (Vita Caroli c. 29) führt unter den Mißständen, die Karl nach Annahme der Kaiserwürde zur Gesetzgebung veranlaßten, auch an: „nam Franci duas habebant leges in plurimis locis valde diversas.“

b) Die zweite Formulierungssitte wird in unserer Wissenschaft als Gebrauch der Distributivzahlen bezeichnet. Statt der Kardinalzahl 200 finden wir ein Produkt „bis centum“. Der Gebrauch der Distributivzahlen läßt sich auch außerhalb der Gesetze beobachten und wird von Krusch⁸⁴⁾ als „spätmerowingische Eleganz“ der Schreibweise aufgefaßt. Voll befriedigend ist diese Erklärung aber nicht. Da die Kardinalzahlen bekannt und üblich waren, so ist nicht recht abzusehen, weshalb die Verfasser der Gesetze sich die Mühe machten, diese Zahlen zu zerlegen. Bei einem Systeme der Doppelstufung war die verwirkte Bußzahl immer erst das Ergebnis einer Rechnung, und zwar einer Vervielfachung. Jeder Stand hatte eine Grundzahl, eine Art Empfangszahl. Erst durch die Vervielfachung dieser Grundzahl mit der Pflichtzahl des Täters konnte die verwirkte Buße bestimmt werden. Wenn unter der Herrschaft eines solchen Systems die verwirkte Bußzahl als ein Produkt aufgezeichnet wurde, so lag keine überflüssige Zergliederung vor, sondern die genaue und deshalb begründende Aufzeichnung der vorher vollzogenen Bußberechnung. Deshalb würde die Unterstellung eines doppelt gestuften Bußsystems eine wirkliche Erklärung für die scheinbare Zergliederung ergeben. Wir würden sie als Produktform der Bußen bezeichnen können. Allerdings läßt sich diese Erklärung nicht durch konkrete Beobachtungen stützen. Ein Zusammenhang ist nicht vorhanden⁸⁵⁾ oder doch nicht mehr vorhanden. Wir müssen daher annehmen, daß diese Formungssitte zwar aus Anlaß der Doppelstufung entstanden ist, aber dann als selbständige Sitte fortgedauert hat. Immerhin scheint mir die Annahme einer solchen Verselbständigung immer noch befriedigender zu sein als die Annahme einer völlig grundlosen Entstehung.

Bestimmtere Beweise für den Zusammenhang der beiden Formulierungen mit der Doppelstufung habe ich nicht gefunden. Deshalb komme ich zu dem Ergebnisse, daß der Zusammenhang zwar möglich, aber nicht genügend belegt ist, um diese Sitten als Anhaltspunkt für das Vorkommen der Doppelstufung zu bewerten.

9. Das fränkische Recht außerhalb der Lex Ribuarica bietet zwei sichere Belegstellen:

84) N. A. 40 S. 292. Vgl. über das höhere Alter der Formulierungssitte F. Beyerle ZRG 48 S. 280 Anm. 3.

85) In dem oben angeführten T. 34 der Lex haben wir Doppelstufung und Produktform. Aber die Produktform entspricht nicht der bezeugten Doppelstufung.

a) In Handschriften der Lex Salica⁸⁶⁾ findet sich ein Zusatz, der den Steinwurf behandelt. Wenn ein „ingenuus“ in das Haus eines anderen „ingenuus“, während der Besitzer in ihm weilt, einen Stein wirft, soll er für die Kränkung (*pro contumelia*) 15 Schillinge zahlen. Hinzugefügt wird: Ist aber der Täter ein Late, so soll er 7½ Schilling schuldig sein. Daß diese Stufung sich auf eine Privatbuße bezieht, ist klar.

b) In dem *Pactum pro tenore pacis* wird in den ersten Abschnitten der Diebstahl behandelt, der Diebstahl des *ingenuus*, des *servus* und in c. 8 der des *Laten*⁸⁷⁾. Für den Fall, daß der Late im Gottesurteile (*Loosordal*) unterliegt, wird angeordnet: „*medietatem ingenui legem componat*.“ Wiederum handelt es sich um eine Privatbuße.

10. Hinsichtlich der außerfränkischen Rechte sei folgendes bemerkt:

a) Die *Lex Frisionum* ist durchaus folgerichtig auf der einseitigen Stufung aufgebaut. In meinen Gemeinfreien⁸⁸⁾ hatte ich bemerkt, daß die Fassung der Tatbestände in den ausführlicheren Teilen der Lex auf das frühere Bestehen einer Doppelstufung hinweist. Inzwischen ist es mir gelungen, in dem Münzcapitulare von 816 eine Bestätigung dieser Annahme zu finden⁸⁹⁾.

b) In den oberdeutschen Rechten fehlt m. W. jeder Anhaltspunkt. In den Gemeinfreien hatte ich auf den Gebrauch der Distributivzahlen hingewiesen. Aber dieser Anhaltspunkt ist, wie ich oben ausführte, völlig unsicher.

c) Das longobardische Recht zeigt gewichtige Anhaltspunkte für eine Doppelstufung⁹⁰⁾, die aber nur im Rahmen einer Gesamt-

86) Hessels S. 411.

87) MG Cap. I S. 5 c. 8. Behrends Cap. IV c. 8.

88) S. 368.

89) Vgl. unten § 21 Nr. 5.

90) Das *Edictum Rothari* gibt z. B. eine Bußtabelle für die Verletzungen der *liberi* c. 45—75. Dann folgt eine Bußtabelle „*De haldiis et servis ministeriales*“ c. 76—102 und eine Bußtabelle der „*servis rusticani*“ c. 103 bis 127. Das Merkwürdige ist aber, daß die erste Bußtabelle mit den Worten eingeleitet wird: „*quae inter liberos homines eveniunt*“ (c. 45). Ebenso werden am Schlusse die geregelten Delikte bezeichnet als solche, „*quae inter liberos homines evenerint*“ (c. 74). Auch die Bußen der unteren Klassen werden in c. 127 mit den Worten zusammengefaßt: „*quae inter eos evenerint*.“ Diese durch Wiederholung betonte Angaben bestimmen die Bußfälle als Delikte unter Standesgenossen und passen daher zu einem doppelt gestuften Bußensysteme.

untersuchung der longobardischen Standesgliederung gewürdigt werden können.

d) In den Gemeinfreien hatte ich auf das altnorwegische Recht hingewiesen, ohne näheres hinzuzufügen. Gedacht hatte ich dabei in erster Linie an zwei alte Nachrichten, die besagen, daß die kleinsten Bußen dann zu zahlen sind, wenn ein Schalk (thräll) einem anderen Schalke zu büßen hatte⁹¹⁾. Durch diese Vorschriften ist die Doppelstufung ganz unzweideutig anerkannt, allerdings nur für die Kombination Schalk c/a Schalk. Ob wir den Überrest einer früher auch für andere Stände geltenden Behandlung vor uns haben oder eine von vornherein nur für diesen Sonderfall entstandene Vorschrift⁹²⁾, darüber konnte ich mir damals kein Urteil erlauben und es ist mir auch diesmal nicht möglich⁹³⁾.

e) Das angelsächsische Recht wird von Lintzel als Gegenbeweis gegen die Doppelstufung angeführt⁹⁴⁾. Wenn die Beobachtung richtig wäre, so würde sie nicht erheblich sein, sondern nur die auch sonst sichere Erkenntnis bestätigen, daß in der Zeit unserer Nachrichten die einseitige Stufung allgemein vorherrschte. Aber die Beobachtung ist nicht vollkommen richtig. Die Doppelstufung kommt vor, allerdings nur selten, aber auch bei sicheren Privatbußen, z. B. bei Diebstahl⁹⁵⁾.

11. Die vorstehende Übersicht zeigt, daß die Aktivstufung eine Rechtsbildung ist, die zwar in der jüngeren Entwicklung zurücktritt, aber doch ganz abgesehen von dem Vorkommen der Doppelstufung in Sachsen eine Beachtung durch die Rechtsgeschichte verdient⁹⁶⁾. Die Rechtsbildung kann in doppelter Weise erklärt werden. Einmal durch die Annahme, daß alle Bußen, auch die kleinsten

91) Koningsbók 115/202. Wergeldtafel der Frostuthingsbók, ergänzt von Amira, Germania 52, 1887.

92) So anscheinend K. Maurer, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte, V S. 184.

93) M. E. liegen Anhaltspunkte für eine weitere Verbreitung vor. Aber zu der vollständigen Durcharbeitung des Materials, die ich früher plante, bin ich nicht gekommen und darf auch nicht mehr darauf hoffen, diese Arbeit auszuführen.

94) ZRG 52 S. 303.

95) Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen II. Buße Nr. 11, insbes. 11 e.

96) Es ist sehr zu bedauern, daß Brunner in seiner Darstellung des Strafrechts, Handbuch II § 150, die Doppelstufung nicht berücksichtigt hat.

und auch alle Privatbußen, aus Lösungsbußen, Redemptionsbußen entstanden sind, also geschichtlich gewürdigt, Quoten des eigenen Wergelds des Täters sind. Da dieses Wergeld je nach dem Stande des Täters verschieden war, so würde die Aktivstufung als Folge der Passivstufung zu verstehen sein. Ihr späteres Verschwinden würde einem Verblässen dieses Zusammenhangs entsprechen. Diese Erklärung würde auf eine ursprünglich allgemeine Verbreitung der Doppelstufung schließen lassen. Zweitens aber kann man die Aktivstufung auf den Willen zurückführen, die Interessen der unteren Stände zu schützen, auf eine Art gerechten Ausgleichs. Der Mann, der weniger empfängt, soll auch weniger zahlen. Die spätere Zurückdrängung würde aus zwei Gründen verständlich erscheinen. Derjenige Anteil an der Rechtsbildung, der, wie ich dies auf Grund bestimmter Analogien (Sachsen, Skandinavien) annehmen möchte, ursprünglich auch den Libertinen zustand, ist in späterer Zeit verschwunden. Die Eroberung römischer Gebiete hat den altfreien Germanen untere Stände gegenübergestellt, die ihnen ethnologisch ferner standen als die Libertinen der germanischen Zeit. Auch kannte das römische Recht, das auf einen Teil der Volksrechte unmittelbar und durch sie auf andere gewirkt hat, keine Bevorzugung der unteren Klassen. Aus diesen Gründen könnte die Berücksichtigung der unteren Stände zunächst in der Lex Salyca und ihrem Einflusse entsprechend auch sonst verschwunden sein. Ein Rückschluß auf ursprüngliche Allgemeinheit der Doppelstufung wäre nicht notwendig. Aus Gründen, die ich an dieser Stelle nicht näher darlegen kann, halte ich die zweite Auffassung für die zutreffende. Wie dem auch sein mag, an einer Gleichheit des Grundgedankens bei der Aktivstufung der öffentlichen Bußen und bei der Doppelstufung der Privatbußen kann m. E. nicht gezweifelt werden.

12. Die Bedeutung der außersächsischen Beobachtungen für das sächsische Problem tritt zunächst darin hervor, daß sie die allgemeine Möglichkeit geben, die Doppelstufung etwaigen sächsischen Nachrichten zu entnehmen. Sie würde kein sächsisches Unikum sein, keine beispiellose Erscheinung, sondern eine Bußengestalt, für die ganz unzweideutige Zeugnisse vorliegen, die früher das ribuarische Recht beherrscht hat und die wir deshalb auch in Sachsen finden können. Dieses Ergebnis ist für die Auseinandersetzung mit Lintzel deshalb besonders wichtig, weil Lintzel gegen meine Lehre

den Einwand der juristischen Unmöglichkeit erhebt⁹⁷⁾. Es sei richtig, daß in Sachsen die Aktivstufung bei öffentlichen Strafgeldern besonders ausgebildet war und den Interessen der unteren Stände entsprach. Aber dieses Motiv hätte doch bei der Feststellung von „Entschädigungsgeldern“ „vollkommen irrelevant bleiben müssen“. Und die Privatbußen seien geradezu Entschädigungsgelder. Diese Beurteilung ist bei den Bußen für Körperverletzung sicher unrichtig. Wie ich schon früher betont habe, vereinigen sie Ersatz und Poenalfunktion. Das ist eigentlich offensichtlich. Der Schaden wurde nicht dadurch größer, daß die Tat unter erschwerenden Umständen begangen wurde oder einen Sonderfrieden verletzte. Aber die Privatbuße wird vervielfacht. Vgl. Lex Sax. c. 19 (Mord), c. 57 (Heeresfriede) usw. Der Schaden wird nicht geringer, wenn die Verletzung nicht absichtlich, sondern durch Ungefährwerk verursacht wird. Aber schon in fränkischer Zeit wurde die Buße in solchen Fällen auf eine Quote herabgesetzt⁹⁸⁾, wenn auch nicht allgemein. Schon deshalb ist der Einwand Lintzels nicht zutreffend. Aber er scheidet vollkommen aus, wenn wir das außersächsische Vorkommen berücksichtigen. Eine Rechtsbildung, die uns in einer immerhin erheblichen Verbreitung begegnet, darf auch für Sachsen nicht als juristisch unmöglich bezeichnet werden. Besondere Ausschlußgründe sind nicht vorhanden. Daß die Rechtsbildung einen altertümlichen Charakter trägt und durch das spätere fränkische Reichsrecht beseitigt wurde, kann für Sachsen kein Hindernis sein. Wir dürfen gerade in Sachsen altertümliche und selbständige Rechtsgebilde erwarten.

15. Umgekehrt scheinen mir allgemeine Anhaltspunkte vorzuliegen, die eine leichte Wahrscheinlichkeit für das Bestehen der Doppelstufung in Sachsen ergeben. Daß die Einrichtung den niederen Ständen günstig war, ist klar. Die beiden unteren Stände waren in Sachsen im allgemeinen günstiger gestellt als in anderen Gebieten. Sie hatten Anteil an der Landesgemeinde und dadurch eine Möglichkeit ihre Interessen zu wahren. Ferner sind es dieselben Interessen, die durch die Aktivstufung sowohl bei den öffentlichen Strafgeldern als bei den Privatbußen gewahrt werden. Deshalb fällt die besondere Verbreitung der Aktivstufung bei den Strafgeldern, die wir in Sachsen finden, auch zugunsten der gleichen

97) ZRG. 52 S. 305.

98) Brunner, Handbuch II § 125.

Behandlung bei den Privatbußen ins Gewicht. Das sind natürlich keine Beweise. Man kann höchstens sagen, daß der allgemeine Hintergrund, auf den wir die sächsischen Nachrichten zu legen haben, der Bejahung der Doppelstufung günstiger ist als der Verneinung. Entscheiden können nur die sächsischen Nachrichten selbst und wir werden sehen, daß sie keinen Zweifel lassen.

14. Bevor ich auf diese Zeugnisse eingehe, will ich noch ein Bedenken erörtern, das aus den späteren sächsischen Nachrichten entnommen werden könnte.

Anders als bei den Edelingswergeldern läßt sich die Doppelstufung in den späteren sächsischen Nachrichten nicht nachweisen. Die nächstfolgenden Jahrhunderte sind allerdings hinsichtlich der sächsischen Bußen äußerst nachrichtenarm. Erst der Sachsenspiegel gestattet eingehendere Beobachtungen. Wir finden keine Anwendung der Doppelstufung. Sie ist zu seiner Zeit verschwunden und zwar sind es die Bußen für Edelingstat, die allgemein geworden sind. Durch diese Beobachtung wird aber m. E. in keiner Weise ausgeschlossen, daß die Doppelstufung zur Zeit der Lex Saxonum bestanden hatte. Schon deshalb nicht, weil auch bei den öffentlichen Strafgeldern die Aktivstufung, die uns in der Karolingerzeit so deutlich bekundet wird, später verschwunden ist. Nach c. 5 des Cap. Sax. ist z. B. die Buße für Gerichtsversäumnis ständisch abgestuft. Sie ist für den Friling und für den Laten verschieden. Auch zur Zeit des Sachsenspiegels wird das Goding von zwei Ständen besucht, von den Landsassen (Frilingen) und von den Laten. Aber das Rechtsbuch kennt nur ein einziges ständisch nicht abgestuftes Gewedde (III 64 § 10). Wenn es somit sicher ist, daß bei öffentlichen Strafgeldern die früher vorhandene Aktivstufung später beseitigt wurde, so ist die gleiche Annahme auch für die Aktivstufung bei Privatbußen möglich. Ja sie wird hinsichtlich dieser Doppelstufung durch besondere Umstände unterstützt. Die Doppelstufung war dem fränkischen Rechte der Karolingerzeit als Grundsatz fremd und die Rechtsentwicklung in Sachsen ist nach der fränkischen Eroberung unter starkem fränkischem Einflusse erfolgt. Auch die Lex Saxonum selbst konnte zur Beseitigung beitragen. Ihre Ausdrucksweise ist derart, daß man bei wörtlicher Auslegung das Vorliegen einer einfachen Stufung annehmen kann, wie dies auch seitens unserer Wissenschaft so lange geschehen ist. Ja, es ist möglich, daß die fränkischen Gesetzgeber in der

Lex Saxonum die Doppelstufung in Sachsen ebenso beseitigen wollten, wie sie dies für Friesland getan haben und daß nur die besondere Ungeschicklichkeit der Redaktion uns die Fassung der Normen und die Zahlen überliefert hat, die auf der Doppelstufung beruhten, also insbesondere die Unvollständigkeit der Bußaufzeichnung und die Angaben über die Laten, die nur für den Tatbestand L c/a L berechnet waren. Wahrscheinlich ist freilich, daß die etwa beteiligten Franken über das sächsische Recht nicht genau Bescheid wußten. Andererseits ist es sicher, daß die Vorschrift des c. 5 des Capitulars Saxonicum, das die Doppelstufung voraussetzt, noch 816 als anwendbar gedacht wurde.

B. Die Eigentümlichkeiten der Bußangaben der Lex.

§ 16.

1. Auf die auffallenden Züge der Bußangaben, welche die Lex Saxonum enthält und ihren Zusammenhang mit meinen Annahmen, habe ich oben kurz hingewiesen⁹⁹⁾.

Den ersten Ausgangspunkt für meine Annahme der Doppelstufung bildete der Versuch, die Unvollständigkeit der Bußfälle in der Lex Saxonum zu erklären. Wir haben, wie ich oben ausführte, nur eine Aufzählung der Bußen bei den ständisch doppelt bestimmten Tatbeständen Edeling c/a Edeling und eine kurze Angabe über die ständisch doppelt bestimmten Tatbestände Late c/a Late. Alle andersgearteten Tatbestände fehlen. Wie ist es zu erklären, daß solche ständisch doppelt bestimmte Tatbestandsgruppen überhaupt gebildet und daß von den gebildeten Gruppen nur zwei mitgeteilt wurden? Der karolingischen Gesetzgebungstechnik waren solche Erscheinungen fremd. Sie konnten nur aus der Eigenart der sächsischen Rechtsformung herkommen, die in dem Gesetzesvortrage, den wir auch für Sachsen annehmen müssen¹⁰⁰⁾, eine traditionelle Gestalt annehmen konnte. Eine Erklärung ergibt sich durch die Annahme der Doppelstufung.

Die nähere Ausgestaltung eines solchen Systems wäre wie folgt zu denken: Bei Dreigliederung der Stände mußte ein System der Doppelstufung für jedes Delikt neun Bußzahlen, also für den Totschlag neun Wergelder, ergeben und bei Zusammenstellung der Buße derselben Standesverbindung neun derartige Gruppen. In

⁹⁹⁾ Vgl. oben S. 50 ff.

¹⁰⁰⁾ Übersetzungsprobleme S. 38.